

Meyermann, Alexia; Thaut, Anna; Porzelt, Maike; Bayer, Sonja
**Einwilligungen rechtssicher gestalten - Ein Praxisleitfaden für die
Bildungsforschung**

Version 1.1

*Frankfurt am Main : Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB) am DIPF | Leibniz-Institut für
Bildungsforschung und Bildungsinformation 2026, 37 S. - (fdbinfo; 14)*



Quellenangabe/ Reference:

Meyermann, Alexia; Thaut, Anna; Porzelt, Maike; Bayer, Sonja: Einwilligungen rechtssicher gestalten - Ein Praxisleitfaden für die Bildungsforschung. Frankfurt am Main : Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB) am DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 2026, 37 S. - (fdbinfo; 14) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-350263 - DOI: 10.25656/01:35026

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-pedocs-350263>

<https://doi.org/10.25656/01:35026>

Nutzungsbedingungen

Dieses Dokument steht unter folgender Creative Commons-Lizenz: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de> - Sie dürfen das Werk bzw. den Inhalt vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen des Werkes bzw. Inhaltes anfertigen, solange sie den Namen des Autors/Rechteinhabers in der von ihm festgelegten Weise nennen und die daraufhin neu entstandenen Werke bzw. Inhalte nur unter Verwendung von Lizenzbedingungen weitergeben, die mit denen dieses Lizenzvertrags identisch, vergleichbar oder kompatibel sind. Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

This document is published under following Creative Commons-License: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.en> - You may copy, distribute and transmit, adapt or exhibit the work or its contents in public and alter, transform, or change this work as long as you attribute the work in the manner specified by the author or licensor. New resulting works or contents must be distributed pursuant to this license or an identical or comparable license.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

Alexia Meyermann, Anna Thaut, Maike Porzelt, Sonja Bayer

mit freundlicher Unterstützung durch Rechtsanwalt Prof. Dr. Jürgen Goebel

Einwilligungen rechtssicher gestalten – Ein Praxisleitfaden für die Bildungsforschung

Version 1.1 // März 2026

Impressum

Zitationsempfehlung nach APA

Meyermann, A., Thaut, A., Porzelt, M., & Bayer, S. (2026): Einwilligungen rechtssicher gestalten – Ein Praxisleitfaden für die Bildungsforschung. *fdbinfo* Nr. 14. <https://doi.org/10.25656/01:35026>

Hinweis: Die in dieser Handreichung enthaltenen Formulierungs- und Fallbeispiele dürfen ohne Zitation genutzt sowie verändert werden.

Herausgeber

Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB)
am DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Rostocker Str. 6
60323 Frankfurt am Main
verbund@forschungsdaten-bildung.de
www.forschungsdaten-bildung.de

Redaktion und Layout

Ramona Gietzen

Publikationsreihe fdbinfo

In der Reihe fdbinfo erscheinen Beiträge zu den Themen Forschungsdaten, Forschungsdatenmanagement sowie Forschungsdateninfrastruktur. Publikationen in dieser Reihe sind nicht-exklusiv, das heißt, eine Veröffentlichung an anderen Orten ist möglich.

CC-Lizenz



Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 4.0 International). Weitere Informationen zu Creative Commons finden Sie unter <https://creativecommons.org/>.

Einwilligungen rechtssicher gestalten – ein Praxisleitfaden für die Bildungsforschung

Abstract (erstellt mithilfe von KI): Die vorliegende Handreichung richtet sich an Forschende in der empirischen Bildungsforschung und gibt praxisorientierte Hinweise zur Erstellung informierter Einwilligungen im Einklang mit datenschutzrechtlichen Anforderungen. Sie bietet einen strukturierten Überblick über zentrale rechtliche Grundlagen, institutionelle Vorgaben sowie organisatorische Aspekte des Einwilligungsmanagements. Behandelt werden unter anderem Fragen der Einwilligungsfähigkeit – insbesondere bei Minderjährigen –, unterschiedliche Formen der Einholung von Einwilligungen sowie Besonderheiten verschiedener Forschungsdesigns. Ergänzend veranschaulichen Fallbeispiele typische Anwendungsszenarien und stellen Formulierungsbeispiele für die Praxis bereit.

Keywords: Bildungsforschung, Forschungsdatenmanagement, Datenschutz, informierte Einwilligung, Erhebungen an Schulen

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Vorklärungen: Wie anfangen?	6
2.1	Datenschutzrechtliche Grundlagen und institutionelle Vorgaben	6
2.2	Altersgrenzen und Minderjährige – Bei wem hole ich die Einwilligung ein?	7
2.3	Erhebung von Daten Dritter	8
2.4	Schriftlich, mündlich, online? – Formvorgaben	9
2.5	Einwilligungsmanagement	10
3	Aufbau und Gliederung der Einwilligung	11
4	Allgemeine Hinweise zur Formulierung der Einwilligung	11
5	Bestandteile der Einwilligung	12
5.1	Studieninformation	12
5.2	Hinweise zum Datenschutz	13
5.3	Einverständniserklärung	18
6	Besonderheiten je nach Forschungsdesign und -methodik	19
6.1	Methodische Besonderheiten	19
6.2	Verwendung von Schlüssellisten	21
6.3	Verwendete Tools und Auftragsverarbeitungen	22
6.4	Incentives und Vergütungen	22
6.5	Urheberrechte	23
7	Fallbeispiele Einwilligungen	24

7.1	Fallbeispiel A: Online-Umfrage und Gruppeninterviews von Studierenden	25
7.2	Fallbeispiel B: Videoaufzeichnungen von Unterricht Minderjähriger und Online-Umfrage der Eltern	29
7.3	Fallbeispiel C: Kompetenztests, Befragung mittels Fragebogen von Teilnehmenden einer Weiterbildungsmaßnahme	33
Literaturverzeichnis		35

1 Einleitung

Im Rahmen empirischer Projekte der Bildungsforschung werden mitunter Daten von natürlichen Personen erhoben und verwendet. In der Regel ist hierfür das Einverständnis der Personen erforderlich, um deren Daten es geht. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine informierte Einwilligung der Studienteilnehmenden immer dann erforderlich, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und verwendet werden (vgl. etwa Schaar 2017, Stoilova et al. 2025). Das trifft auch zu, wenn die Daten im Studienverlauf anonymisiert werden, da der Anonymisierung eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorausgeht. Sofern keine personenbezogenen Daten erhoben werden – die Datenerhebung demnach anonym erfolgt – ist aus datenschutzrechtlicher Perspektive keine Einwilligung erforderlich. Aus forschungsethischen Gründen ist es dennoch i. d. R. wichtig und in der Praxis auch üblich, die Teilnehmenden um ihre Zustimmung zur geplanten Datenerhebung und -verarbeitung zu bitten (vgl. RatSWD 2017).

Das vorliegende Dokument dient als Orientierungshilfe für die Erstellung einer schriftlichen informierten Einwilligung für empirische Studien in der Bildungsforschung gemäß der geltenden Datenschutzrichtlinien.¹ Die rechtlichen Anforderungen, die an die Wirksamkeit einer solchen Einwilligung gestellt werden, sind hoch. Von der korrekten Erfüllung dieser Anforderungen hängt es ab, ob personenbezogene Daten der Studienteilnehmenden – hier „Betroffene“ – überhaupt erhoben und genutzt werden dürfen. Die Wirksamkeit eingeholter Einwilligungen bestimmt daher maßgeblich, ob die Durchführung des jeweiligen Forschungsprojekts sowie eine eventuelle Nachnutzung der Daten durch Dritte zulässig ist.

§

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) definiert **personenbezogene Daten** wie folgt: „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“ (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

¹ Bei diesem Text handelt es sich um eine Aktualisierung und umfangreiche Überarbeitung der Publikationen fdbinfo Nr. 4 „Formulierungsbeispiele für „informierte Einwilligungen““ sowie fdbinfo Nr. 1 „Checkliste zur Erstellung rechtskonformer Einwilligungserklärungen“. Grundlage waren Reviews aus den Jahren 2023 und 2024. Vielen Dank an die Reviewenden.

2 Vorklärungen: Wie anfangen?

Bevor damit begonnen werden kann, den Einwilligungstext zu formulieren, gilt es, einige Vorfragen zu beantworten. Dazu gehört es, sich mit den gültigen Rechtsquellen vertraut zu machen sowie weitere externe Vorgaben und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

2.1 Datenschutzrechtliche Grundlagen und institutionelle Vorgaben

Für die Ausgestaltung von Einwilligungserklärungen maßgeblich sind die geltenden Rechtsgrundlagen. Rechtsquellen mit datenschutzrechtlicher Relevanz sind in Deutschland breit gestreut. In der Europäischen Union (EU) gilt grundsätzlich die DS-GVO als die „höchste“ Rechtsquelle. Ergänzend und subsidiär sind nationale Gesetze zu beachten. Wenn die DS-GVO Öffnungsklauseln enthält, greift das nationale Datenschutzrecht des Bundes oder der Bundesländer.

Welche Gesetze durch das jeweilige Forschungsprojekt zu beachten sind, hängt von der Art der durchführenden Stelle und dem Ort der Datenerhebung ab. Für öffentliche Universitäten ist meist das jeweilige Landesdatenschutzgesetz relevant, für private Unternehmen das Bundesdatenschutzgesetz. Auch Spezialgesetze wie Schulgesetze enthalten datenschutzrechtliche Vorgaben. Für Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft etwa gelten die Regelungen des Kirchengesetzes über den Datenschutz, z. B. DSG-EKD.

Bei Unklarheiten können qualifizierte Ansprechpersonen in der eigenen Einrichtung, etwa die Datenschutzbeauftragten, hinzugezogen werden. Auch die Datenschutz-Aufsichtsbehörden haben eine beratende Funktion.

Eventuell sind zusätzlich zu den datenschutzrechtlichen Grundlagen weitere externe Vorgaben zu beachten. Vorgaben, die bei der Ausgestaltung von Einwilligungserklärungen zu berücksichtigen sind, können sich beispielsweise aus einem Ethikvotum ergeben oder aus Genehmigungsaufgaben für Erhebungen an Schulen.



Checkliste

- » einschlägige Rechtsquellen identifizieren: in der Regel ist der Sitz der Einrichtung entscheidend, die das Projekt verantwortet
- » falls eine Erhebung an Schulen durchgeführt wird, datenschutzrechtliche Vorgaben in den Schulgesetzen beachten
- » falls eine Genehmigung oder ein Ethikvotum für das konkrete Projekt vorliegt, etwaige Auswirkungen auf die Einwilligungserklärung berücksichtigen

2.2 Altersgrenzen und Minderjährige – Bei wem hole ich die Einwilligung ein?

Sind die Studienteilnehmenden (datenschutzrechtlich: Betroffene), von denen personenbezogene Daten erhoben werden sollen, minderjährig, sind gesetzliche Altersgrenzen zu beachten.

Einwilligungserklärungen sind als Ausdruck des informationellen Selbstbestimmungsrechts höchstpersönlicher Natur. Das bedeutet grundsätzlich, dass auch minderjährige Personen diese Erklärungen selbst abgeben müssen. Sie sind nicht gebunden an die Volljährigkeit der Person. Voraussetzung ist jedoch, dass die betroffenen Personen dazu in der Lage sind, Folgen und Tragweite ihrer Einwilligung beurteilen zu können. Entscheidendes Kriterium ist demnach die Einsichtsfähigkeit. Ist diese nicht gegeben, sind die Erziehungs- oder Sorgeberechtigten stellvertretend um ihre Einwilligung zu bitten. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird davon ausgegangen, dass die Einsichtsfähigkeit vorliegt (Art. 8 DS-GVO).

In den betreffenden landesspezifischen Vorgaben für Erhebungen an Schulen finden sich unterschiedliche Vorgaben zu Altersgrenzen. Vereinfacht zusammengefasst gilt in der Regel: Bei der Erhebung von Daten bei Schülerinnen und Schülern sollten Einwilligungen von diesen selbst eingeholt werden, wenn diese zwischen 14 und 17 Jahren sind und zusätzlich von ihren Erziehungsberechtigten. Sind die Schüler*innen volljährig, ist das zusätzliche Einholen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht erforderlich (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Einholung von Einwilligungen bei Minderjährigen bei Erhebungen an Schulen

	Minderjährig <14-jährig (nicht einsichtsfähig)	Minderjährig 14- bis 17-jährig oder ab der 7. Klasse	Volljährig ab 18-jährig und älter
Einwilligung der Kinder/Jugendlichen	nicht erforderlich	Erforderlich, sofern einsichtsfähig	erforderlich
Einwilligung der Erziehungsberechtigten	erforderlich	erforderlich	nicht erforderlich

In Anlehnung an: <https://doi.org/10.5157/LifBi:DS:FS02:1.0>, Zugriff 23.01.2026

Auch wenn Kinder noch nicht selbstständig in die Teilnahme einwilligen können, ist es wichtig, sie in altersgerechter Weise über das Forschungsvorhaben zu informieren. Ein Beispiel für eine Studieneinladung für Kinder findet sich hier: www.forschungsdaten-bildung.de/datenmanagement/recht-ethik/datenschutz-forschung/#c3757



In der Praxis ist es üblicherweise ausreichend, dass die Unterschrift von nur einem Elternteil geleistet wird, außer es besteht Anlass zur Unsicherheit. Bei Erhebungen an Schulen scheint jedoch nur das Bundesland Hamburg explizit darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung nur *eines* Erziehungsberechtigten erforderlich ist (IfBQ, o. J.). Auf der sicheren Seite ist man, wenn die Unterschrift beider Elternteile eingeholt wird oder, falls nur eine Unterschrift eingeholt wird, einen Zusatz hierzu aufzunehmen in der Art: „Diese Erklärung wird im Namen beider Erziehungsberechtigten abgegeben.“

**Checkliste**

- » klären, welche Altersvorgaben für Einwilligungen ggf. durch Schulgesetze oder Verordnungen vorliegen und für die eigene Studie relevant sind
- » klären, ob die Studienteilnehmenden als betroffene Personen einwilligungsfähig sind
- » klären, bei wem die Einwilligung stellvertretend einzuholen ist
- » Einwilligungserklärungen in zielgruppengerechter Sprache verfassen

2.3 Erhebung von Daten Dritter

Im Rahmen von Forschungsprojekten kann es vorkommen, dass nicht nur Daten über die direkt befragten Personen, sondern auch über sogenannte Dritte erhoben werden. Ein typisches Beispiel ist eine Situation, in der Lehrkräfte Auskünfte über ihre Schüler*innen geben. Für den Umgang mit solchen Daten sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Fall A: Die Daten über Dritte sind anonym.

Werden Angaben zu Dritten in einer Form erhoben, die keinen Rückschluss auf die betroffenen Personen zulässt, ist keine Einwilligung erforderlich. Beispiel: Im Projekt werden Lehrkräfte befragt, die dabei auch Informationen über ihre Schüler*innen angeben. Diese Informationen werden jedoch ausschließlich anonymisiert erfasst, sodass kein Personenbezug zu den Schüler*innen besteht. In diesem Fall müssen weder die Schüler*innen noch deren Eltern eine Einwilligung erteilen.²

Fall B: Die Daten über Dritte sind nicht anonym.

Ist bereits im Vorfeld absehbar, dass personenbezogene Daten über Dritte erhoben werden, sollte eine Einwilligung dieser Personen eingeholt werden. Auch wenn die Daten später anonymisiert werden, werden zunächst personenbezogene Daten verarbeitet. Häufig hängt die Identifizierbarkeit der Dritten davon ab, ob die direkt befragte Person identifizierbar ist oder nicht. Beispiel: Eine Schülerin macht im Interview Angaben über die Arbeitsweise ihres Deutschlehrers, ohne dessen Namen zu nennen. Ist jedoch bekannt, um welche Schülerin, aus welcher Schule und Klasse es sich handelt, so ist mithilfe dieser Informationen auch der Deutschlehrer (leichter) identifizierbar.

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Daten über Dritte auch ohne deren Einwilligung auf Basis einer anderen Rechtsgrundlage erfolgen (Art. 89 DS-GVO). Dies kann etwa der Fall sein bei ethnographischen Beobachtungen, bei denen das Einholen einer Einwilligung nicht möglich ist und die Forschung verunmöglichen würde. Liegt ein berechtigtes Interesse der Forschung vor, kann vom Einholen einer Einwilligung in bestimmten Fällen abgesehen werden. Dies erfordert eine sorgfältige Einzelfallprüfung.

² Abweichend hiervon ist für Erhebungen an Schulen im Land Brandenburg folgendes geregelt: „Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern bedarf es einer zusätzlichen Einwilligung der Eltern, wenn im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchungen personenbezogene Daten der Eltern (zum Beispiel Bildungsabschlüsse, Einkommen, Beruf sowie andere Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679) erhoben werden sollen. Dies gilt auch dann, wenn ein namentlicher Bezug zu den Eltern nicht herstellbar ist.“ (§4 WissUV)

2.4 Schriftlich, mündlich, online? – Formvorgaben

Gemäß der DS-GVO ist es nicht zwingend erforderlich, die Einwilligung schriftlich einzuholen. Eine schriftlich vorliegende Einwilligung erleichtert jedoch den Nachweis, dass eine Einwilligung vorliegt. Zudem ermöglicht sie die Tragweite der jeweiligen Erklärung anhand ihres Wortlauts jederzeit im Nachhinein nachzuvollziehen, etwa in Bezug auf die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte zur wissenschaftlichen Nachnutzung.

§

Die **Willensbekundung der Betroffenen** (Studienteilnehmenden) kann in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung erfolgen (Art. 4 DS-GVO). Personen oder Stellen, die Einwilligungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten einholen, haben eine Nachweispflicht (Art. 7 Abs. 1 DS-GVO).

Die „schriftliche Erklärung“ kann auch in Textform ohne Unterschrift per E-Mail oder in Online-Umfragen über eine Checkbox erfolgen. Bei audioaufgezeichneten Interviews kann die mündlich erfolgte Einwilligung aufgezeichnet werden. In welcher Form Einwilligungen eingeholt werden, kann daher in Anbetracht der jeweiligen Erhebungsmethode oder des jeweiligen Forschungsdesigns entschieden werden (siehe auch Kapitel 6.1). Wenn das Einverständnis mündlich eingeholt und aufgezeichnet wird, können dennoch die Hinweise zum Datenschutz und die Studieninformation schriftlich ausgehändigt werden.

Zu beachten sind bei Erhebungen an Schulen die entsprechenden landesspezifischen Vorgaben. Einige Bundesländer verlangen ausdrücklich eine Einwilligung in Schriftform, etwa Brandenburg (§4 WissUV) und Bremen (vgl. IQHB 2025).

Unterschiedliche Möglichkeiten Einwilligungen einzuholen je nach Erhebungsmodus:

„Im Folgenden werden die möglichen Umsetzungen je nach Erhebungsmodus gezeigt, die sich in den LfBi-Studien bewährt haben:

- » „CATI und CAPI: Mündliche Einwilligung wird abgefragt und durch den Interviewenden im Datensatz dokumentiert.
- » PAPI: Einwilligung durch das Zurückschicken des Fragebogens.
- » Audiomitschnitte: Mündliche Einwilligung wird abgefragt und durch den Interviewenden dokumentiert.
- » Video: Schriftliche Einwilligung, da Daten in der Regel nur schwer anonymisierbar.
- » Schulerhebungen/kultusministerielle Genehmigungsverfahren: Schriftliche Einwilligung der Eltern und zusätzlich der Jugendlichen ab 14 Jahren bei Erstbefragungen. Bindung an Klassenstufe (statt Alter) kann ggf. verhandelt werden.
- » Onlinebefragungen: Digitale Einwilligung durch sog. „Opt-In-Option“ nach DS-GVO auf der Landingpage mit Aufklärung über Freiwilligkeit, anonymisierte wissenschaftliche Auswertung und streng vertrauliche Behandlung und Verlinkung zum Datenschutzblatt.“

(Zentrum für Studienmanagement 2023a)

**Checkliste**

- » entscheiden, in welcher Form die Einwilligung eingeholt werden soll
- » auf Nachweisbarkeit achten (je nach Erhebungsmodus und Möglichkeit etwa durch schriftliche Unterschrift, Audioaufnahme, Anklicken einer Checkbox, Dokumentation)

2.5 Einwilligungsmanagement

Rund um die eigentlichen Einwilligungen sind verschiedene organisatorische Aspekte zu klären und zu „managen“. Dazu gehört die Dokumentation von Einwilligungen, die Aufbewahrung der abgegebenen Erklärungen, der Umgang mit Rückfragen oder Beschwerden, der Berücksichtigung ausgeübter Betroffenenrechte. Generell ist zu klären, wer jeweils zuständig ist und die erforderlichen Prozesse sind zu implementieren.

Zu dokumentieren sind der Eingang von Einwilligungserklärungen, fehlende Einwilligungen sowie Einschränkungen oder Ablehnungen. Es ist sicherzustellen, dass die Inhalte der Einwilligungen ebenso wie Einschränkungen, Ablehnungen bei der Erhebung und/oder bei der Datenverarbeitung berücksichtigt werden. Das gilt etwa für die Zwecke der Datenvereinbarung und für Löschfristen. Auch Änderungen von Einwilligungstexten zwischen Erst- und Zweiterhebungen sollten dokumentiert werden, so dass nachvollziehbar ist, welche Daten auf welcher Grundlage erhoben wurden. Schriftlich vorliegende Einwilligungserklärungen sind als Nachweis aufzubewahren.³ Rückfragen oder Beschwerden von Studienteilnehmenden sind entgegenzunehmen und entsprechend auskunftsfähige Ansprechpersonen sollten hierfür zur Verfügung stehen. Kommt es zur Inanspruchnahme von Betroffenenrechten, etwa wenn Studienteilnehmende Einsicht, Auskunft oder Löschung der vorliegenden personenbezogenen Daten verlangen, müssen diese Rechte ausgeführt werden.

**Checkliste**

- » klären und festlegen, wo und wie die Einwilligungen dokumentiert werden
- » sicherstellen, dass die Inhalte der abgegebenen Einwilligungen und Einschränkungen dieser eingehalten werden
- » Ort zur Aufbewahrung der Einwilligungen festlegen
- » klären, wie in Anspruch genommene Betroffenenrechte ausgeführt werden
- » festlegen, wer für Rückfragen und Beschwerden von Betroffenen zuständig ist und sicherstellen, dass die Person erreichbar und auskunftsfähig ist

³ Das Land Sachsen beispielsweise schreibt bei Erhebungen an Schulen diesbezüglich vor: „Die Einverständniserklärungen verbleiben für Rückfragen etwa zwei Wochen in der Schule und werden anschließend dort vernichtet.“ (Landesamt für Schule und Bildung, 2024).

3 Aufbau und Gliederung der Einwilligung

Das schriftliche Einholen des Einverständnisses von Studienteilnehmenden für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der Regel durch einen Text, der aus **drei zentralen Elementen** besteht:

- (1) Studieninformation: Text bzw. Anschreiben, in dem die Studie beschrieben und das Anliegen – das heißt die Bitte um Einwilligung zur Teilnahme – vorgetragen wird
- (2) Hinweise zum Datenschutz: Text mit Hinweisen zum Datenschutz, in dem erläutert wird, welche Arten von Daten erhoben, wie diese verwendet werden sowie welche Rechte die betroffenen Personen in diesem Kontext haben
- (3) Einverständniserklärung: Text, mit der von den Studienteilnehmenden zu tätigen Einwilligung (etwa durch Unterschrift), in dem die wichtigsten Aspekte zum Datenschutz wiederholt werden

Die drei Elemente sollten Bestandteil eines Dokuments sein, um eine klare Zuordnung zu gewährleisten. Eine übersichtliche Struktur mit getrennten, aber zusammengehörenden Abschnitten – etwa durch fortlaufende Seitennummerierung und passenden Überschriften – erleichtert das Verständnis und reduziert Wiederholungen.



Checkliste

- » Studieninformation, Hinweise zum Datenschutz und Einverständniserklärung in einem Dokument zusammenfassen
- » mit Überschriften gliedern
- » Seiten nummerieren

4 Allgemeine Hinweise zur Formulierung der Einwilligung

Eine Einwilligung ist nur dann wirksam, wenn sie informiert und freiwillig erfolgt (DS-GVO Erwägungsgrund 32). Datenschutzrechtlich wirksame Einwilligungserklärungen erfordern stets die Freiwilligkeit der Erklärung und setzen voraus, dass die betroffene Person die Erklärung „informiert“ abgibt. Die „Informiertheit“ der Einwilligung erfordert, dass das jeweilige Projekt und die damit in Verbindung stehenden datenschutzrechtlichen Aspekte laienverständlich, prägnant und adressatengerecht formuliert sind (vgl. auch Art. 12 Abs. 1 S. 1 DS-GVO, Zentrum für Studienmanagement 2025). Dazu ist es notwendig, die in der Einwilligungserklärung verwendete Sprache auf die angesprochene Zielgruppe anzupassen. Die Sprache sollte dem Alter, dem Bildungsniveau, den Sprachkenntnissen und dem Erfahrungshorizont der Studienteilnehmenden angemessen sein. Fehlt es an „Informiertheit“, können die Angesprochenen nicht beurteilen, worin sie

letztlich einwilligen. Die Erklärung ist dann rechtlich unwirksam und kann somit keine Basis für die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten der Betroffenen bilden.



Da das Verhältnis Schule und Schüler*in ein sogenanntes „besonderes Gewaltverhältnis“ darstellt, ist die **Freiwilligkeit** der Erklärung besonders deutlich zu machen, weil die Schüler*innen sonst leicht glauben könnten, die Einwilligung sei Bestandteil der Schulpflicht und müsse erteilt werden. Die Erhebung der Daten von Schüler*innen spielt sich aber außerhalb dieses „besonderen Gewaltverhältnisses“ ab. Auch das Verhältnis Lehrperson und Schule bzw. Schulträger ist ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis wie zwischen Arbeitnehmer*innen und Arbeitgebern.



Checkliste

- » Informationen zur Studie und zum Datenschutz laienverständlich, prägnant und adressatengerecht formulieren; das gilt v. a. auch für Kinder (s. a. Kapitel 2.2 und das dortige Beispiel)
- » Freiwilligkeit der Einwilligung betonen
- » Merksatz zum Verfassen des Textes: So kurz wie möglich und so detailliert wie zum Verständnis nötig!

5 Bestandteile der Einwilligung

Wie voranstehend beschrieben, besteht das Gesamtdokument Einwilligung aus drei Teilen: der Studieninformation, den Hinweisen zum Datenschutz und der Erklärung selbst.

5.1 Studieninformation

Im ersten Teil des Gesamtdokuments wird die Studie beschrieben, und es wird um Einwilligung zur Teilnahme gebeten. Dabei sind die Teilnehmenden über den Zweck der Studie sowie deren Rahmenbedingungen zu informieren.

Aus der Studieninformation sollten die Antworten auf die zentralen W-Fragen hervorgehen: Wer sind Sie? Worum geht es in der Studie? Was und wie wird erhoben (z. B. Interviews, Videos)? Was haben Sie mit den Daten vor? Sind die W-Fragen beantwortet, kann darüber hinaus darauf hingewiesen werden, den Text sorgfältig durchzulesen und bei Bedarf Rückfragen zu stellen. Es ist sinnvoll, bereits in der Studieninformation bzw. dem Anschreiben auf die wichtigsten Betroffenenrechte hinzuweisen. Dazu gehören die Freiwilligkeit der Teilnahme und das Recht auf Widerruf, ohne dass sich hieraus Nachteile für die Betroffenen ergeben (Art. 7 DS-GVO und Erwägungsgrund 32). Das Anschreiben sollte zur Teilnahme motivieren ohne Zwang auszuüben, da die Einwilligung Freiwilligkeit voraussetzt (s. o.).



Versetzen Sie sich in die Person der Betroffenen: Ich, als Betroffene*r, möchte wissen, wie hoch der Aufwand der Teilnahme ist? Welche Informationen soll ich preisgeben? Was wird mit meinen Informationen gemacht? Gehen Sie an dieser Stelle noch nicht zu sehr ins Detail. Das kann bei den datenschutzrechtlichen Hinweisen im zweiten Teil des Dokuments passieren.



Checkliste

Berücksichtigen Sie folgende Inhalte in der Studieninformation:

- » Stellen Sie sich und Ihr Team vor.
- » Nennen Sie eine Ansprechperson für Rückfragen.
- » Erläutern Sie Vorhaben, Ziele und Zwecke der Studie.
- » Beschreiben Sie den Ablauf der Erhebung.
- » Bitten Sie, sorgfältig durchzulesen und stehen Sie für Rückfragen bereit.
- » Betonen Sie die wichtigsten Betroffenenrechte Freiwilligkeit, Recht auf Widerruf und Nachteilsfreiheit bei Nicht-Teilnahme oder Widerruf.

5.2 Hinweise zum Datenschutz

Eine informierte Einwilligung beinhaltet im zweiten Teil die datenschutzrechtlichen Hinweise, das sogenannte „Kleingedruckte“. Darin ist – spezifischer als im Anschreiben – zu erläutern, welche Arten von Daten erhoben und wie diese verwendet werden sollen. Die Studienteilnehmenden sind über die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung (siehe auch Kapitel 2.1) und ihre Rechte gemäß Datenschutz zu informieren (die sogenannten Rechte der Betroffenen, Art. 12 bis 23 DS-GVO). Um informiert einwilligen zu können, sollten Studienteilnehmende verstehen, welche Daten von ihnen erhoben werden, und wie diese verarbeitet werden. Dazu gehören auch Informationen darüber, wie diese aufbewahrt werden und was mit den Daten nach Projektende geschieht.

Welche Daten werden im Rahmen der Studie erhoben?

Datenarten oder Datenkategorien: In diesem Abschnitt werden die Daten benannt, die im Rahmen der Studie erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Das können z. B. Kontaktdaten, biographische Angaben zur Person, Verhaltensweisen, Einstellungen oder Kompetenzen sein. Zum besseren Verständnis ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, in welcher Form die Angaben der Betroffenen erfasst werden und vorliegen: d. h. schriftlich (digital oder auf Papier), als Audioaufnahme oder als Videoaufzeichnung. Es sollte deutlich werden, inwieweit es sich bei den Angaben von den Teilnehmenden um personenbezogene Daten handelt und sie damit direkt identifizierbar sind (etwa Kontaktdaten) oder ob indirekt durch Kombination von Merkmalen Rückschlüsse auf einzelne Personen möglich sein könnten.

Beispielformulierung für die Beschreibung der zu erhebenden Daten:

„Im Rahmen dieser Studie erheben wir folgende Daten:

- » Deine E-Mail-Adresse, um Dich für die Teilnahme an der Online-Umfrage und den Gruppeninterviews kontaktieren zu können.
- » Im Rahmen des Online-Fragebogens Angaben zu Deiner Person (Alter, Geschlecht), zu Deinem Studienverlauf, der Anzahl digital besuchter Veranstaltungen und Deinen Erfahrungen mit diesen.
- » Im Rahmen der digitalen Gruppeninterviews Angaben zu Deinen Erfahrungen mit digitaler Lehre. Wir zeichnen das Gesagte als Audioaufnahme über die Software Audioplus auf.“

Besondere Kategorien personenbezogener Daten: Werden sogenannte „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ (Art. 9 Abs. 1 DS-GVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet, ist darauf gesondert hinzuweisen, da diese besonders schützenswert sind. Dazu zählen rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben, genetische und biometrische Daten. Diese sind explizit als Datenkategorie zu nennen.

Beispielformulierung für die Beschreibung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten:
„Über den Fragebogen werden persönliche Angaben zu Ihnen (Alter, Geschlecht, höchster Bildungsabschluss) und Ihrem Kind (Alter, Geschlecht, Klasse, Inklusionsbedarf) erfasst. Insbesondere die Fragen zum Inklusionsbedarf Ihres Kindes können gesundheitsbezogene Angaben beinhalten. Angaben zur Gesundheit sind durch das Datenschutzgesetz als sogenannte besondere Kategorie personenbezogener Daten besonders geschützt.“

Was passiert mit meinen Daten im Projekt? – Nutzungszwecke (1. Teil)

Für die Studienteilnehmenden sollten die Nutzungszwecke der Daten transparent gemacht werden. Dazu gehören die verschiedenen Bearbeitungsschritte wie Speicherung, Transkription, Anonymisierung oder Verknüpfung. Dazu zählen die Auswertung der Daten, eine geplante Veröffentlichung von Forschungsergebnissen oder die Weitergabe von Daten an externe Dienstleister etwa zur Transkription. Auch Angaben zur Archivierung und Aufbewahrungsdauer sind erforderlich.

Bearbeitung im Projekt: Wie werden die Daten im Projekt verarbeitet? – Im Rahmen des Projektes werden die Daten erhoben und ausgewertet. Hierfür werden Daten in der Regel auf verschiedene Art und Weise aufbereitet, anonymisiert und womöglich an weitere Stellen übermittelt.

Beispielformulierung für die Beschreibung der Datennutzung:

„Nach Aufzeichnung der Interviews werden diese [Audio-/Videoaufzeichnungen] durch unser Forschungsteam ausgewertet. Im Rahmen der Auswertungen werden auch Abschriften der [Audio-/Videoaufzeichnungen] erstellt. Diese Abschriften werden anonymisiert, d. h. es werden sämtliche Namen und sonstigen Hinweise entfernt, die Rückschlüsse auf Sie als Person ermöglichen würden (z. B. Name und Ort der Schule). Auch Angaben zur Schule werden entfernt.“

Aufbewahrung und Zugriff im Projekt: Wie werden die Daten im Projekt geschützt? Es sollte verständlich dargelegt werden, wie die Daten während der Studie vertraulich behandelt werden, wie diese gespeichert werden und wer darauf zugreifen darf. Eine mögliche Maßnahme in der Praxis besteht etwa darin, die Mitarbeitenden auf Geheimhaltung und Regeln der Datenspeicherung zu verpflichten.

Veröffentlichung: Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht? In der Regel geht es um die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in anonymisierter Form. Falls jedoch personenbezogene, nicht anonyme Daten veröffentlicht werden sollen, ist hierüber im Rahmen der Einwilligung zu informieren. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Ausschnitte von Unterrichtsvideos im Rahmen der Lehre genutzt werden sollen oder Ausschnitte von Interviews im Rahmen von Vorträgen und Publikationen.



Tipps zur Formulierung

- » Seien Sie konkret in der Bezeichnung der Daten(-kategorien). Schreiben Sie von Interviewmitschriften, Fragebogendaten, Unterrichtsvideos, Testergebnissen oder Schülertexten.
- » Seien Sie genau in der Unterscheidung zwischen personenbezogenen und anonymisierten Daten.
- » Seien Sie vorsichtig mit pauschalen Aussagen über „sämtliche Daten“, etwa der Art: „Nach Projektende werden sämtliche Daten gelöscht“. (siehe auch nächster Tipp)

Was passiert mit meinen Daten nach Projektende oder außerhalb dieses Projektes?

– Nutzungszwecke (2. Teil)

Sicherung und Löschung nach Projektende: Was passiert mit den Daten nach Projektende? Es sollte verständlich dargelegt werden, wie die Daten nach Studienende und Abschluss des Projektes gesichert oder gelöscht werden. Mit der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichten sich Forschende, die Daten zur Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit ihrer Ergebnisse für mindestens zehn Jahre gesichert aufzubewahren. Wir empfehlen, die Studienteilnehmenden hierüber zu informieren. Datenschutzrechtlich ist die Einwilligung hierzu jedoch nur dann erforderlich, wenn es sich um personenbezogene Daten handelt!

Wissenschaftliche Nachnutzung: Werden die Forschungsdaten zur wissenschaftlichen Nachnutzung zur Verfügung gestellt? Für die Archivierung und Bereitstellung personenbezogener Daten zu jeglichen Zwecken wie Forschung, Lehre oder darüber hinaus ist das Einverständnis der Studienteilnehmenden erforderlich. Deshalb sollte dieser Nutzungszweck der Daten an dieser Stelle aufgeführt werden. Für die Archivierung und Bereitstellung vollständig anonymisierter Daten für die Nachnutzung ist das Einverständnis datenschutzrechtlich zwar nicht erforderlich, aber aus forschungsethischer Sicht sollte darüber informiert werden (vgl. RatSWD 2017).

Beispielformulierungen für die Weitergabe zur Nachnutzung:

- » „Nach Abschluss dieser Studie werden die Videos im Sinne der Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur guten wissenschaftlichen Praxis an ein professionelles Datenarchiv übergeben, das deren sichere und zugriffsgeschützte Aufbewahrung gewährleistet. Dort stehen die Videos Forschenden zu weiteren Forschungs- und Lehrzwecken zur Verfügung.“ → Diese Formulierung beschränkt die Nutzung auf wissenschaftliche Forschung und Lehre.
- » „Die anonymisierten Daten werden an ein Datenarchiv weitergegeben und dort ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Lehre durch ausgewiesene Wissenschaftler/innen verwendet.“ → Diese Formulierung beschränkt die Nutzung auf wissenschaftliche Forschung und Lehre.⁴

⁴ Manche Datenschützer*innen vertreten eine engere Auslegung des sog. Broad Consent (siehe S.16), nach der die Zwecke genauer zu definieren sind als in den angegebenen Beispielen. Demnach könnte eine Formulierung lauten: „Die Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Bildungsforschung und Lehre durch ausgewiesene Wissenschaftler*innen verwendet.“ oder „Die Videoaufzeichnungen werden ausschließlich nicht-kommerziell zu Forschungs- und Lehrzwecken im Bereich Bildung ausgewertet.“

- » „Die Daten aus der Fragebogenstudie werden an ein professionelles Datenarchiv weitergegeben und stehen dort zur weiteren Nutzung bereit.“
→ Diese Formulierung ermöglicht eine offenere Nachnutzung auch über Forschungs- und Lehrzwecke hinaus, wie sie etwa über Archive bzw. Repositorien wie Zenodo oder OSF möglich ist.

§

Zweckbindung und Broad Consent: Die Datenverarbeitung erfolgt zu bestimmten Zwecken, denen die Studienteilnehmenden zustimmen. An diese Zwecke sind die Forschenden gebunden (die sog. Zweckbindung). Die Zwecke können jedoch unterschiedlich eng oder weit beschrieben sein. Die DS-GVO sieht für die Wissenschaft die Möglichkeit eines sog. Broad Consents – der breitgefassten Zustimmung – vor (vgl. Schaar 2017, S. 7; DS-GVO Erwägungsgrund 33). Wenn Daten für weitere Forschungszwecke über den engen Projektkontext des datenerhebenden Ursprungsprojektes hinaus genutzt werden können und so Mehrfacherhebungen gleicher Daten vermieden werden, ist dies auch im Sinne der datenschutzrechtlichen Grundprinzipien Datensparsamkeit und Datenvermeidung (vgl. Meyermann/Porzelt 2019, S.19f.).

Einsatz in der Lehre: Werden die Forschungsdaten zu Lehrzwecken eingesetzt? Wenn es sich um personenbezogene Daten handelt, etwa Unterrichtsvideos, ist hierzu die Einwilligung einzuholen. Auch bei nicht personenbezogenen Daten kann es aus ethischen Gründen geboten sein, die Studienteilnehmenden hierüber zu informieren (vgl. RatSWD 2017).



Vorsicht vor Formulierungen, die unbeabsichtigt bestimmte Nutzungszwecke ausschließen:

Achten Sie darauf, eine mögliche Nachnutzung der Daten nach Projektende für wissenschaftliche Forschung oder Lehre nicht (unbeabsichtigt) auszuschließen. Dazu kann es kommen durch Formulierungen wie: „Die im Projekt erhobenen Daten werden zu wissenschaftlichen Zwecken im Rahmen des TED-Projekts genutzt und nicht an Dritte weitergegeben.“ Mit dieser Formulierung verpflichten sich die Forschenden möglicherweise sämtliche „erhobene Daten“ – auch anonyme oder anonymisierte Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Maßgeblich in solchen Fällen ist, ob aus dem erläuternden Text ersichtlich wird, dass lediglich die Weitergabe personenbezogener Daten unterbleibt.

Mit Formulierungen wie „Alle Daten werden nach Projektende gelöscht.“ und „Anonymisierte Daten werden nicht weitergegeben.“ verpflichten sich die Forschenden „Alle Daten“ auch die anonymisierten Daten nach Projektende zu löschen. Diese Zusicherung der Forschenden gegenüber den Betroffenen geht in diesen Beispielen über den Rahmen datenschutzgesetzlicher Verpflichtungen hinaus.

Was ist die rechtliche Grundlage dieser Datenerhebung?

An dieser Stelle werden die für das Projekt relevanten datenschutzrechtlichen Richtlinien benannt. Die Studienteilnehmenden bzw. Betroffenen sind über die Rechtsgrundlagen zu informieren, die der Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zugrunde liegen. In der Regel sind dies die DS-GVO und nationale Datenschutzgesetze (siehe Kapitel 2.1).

Beispielformulierung: „Wir arbeiten nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und allen anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.“

Was für Rechte haben die Studienteilnehmenden?

Hinweis auf die Rechte der betroffenen Personen: Die Studienteilnehmenden haben bezüglich ihrer personenbezogenen Daten Rechte, die sie geltend machen können. Diese Rechte sollten an dieser Stelle eindeutig benannt werden. Das kann beispielsweise in einem Kasten geschehen.

- » Recht auf Widerruf der Einwilligung (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO): Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- » Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO): Das ist das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten wir zu Ihrer Person verarbeiten.
- » Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO): Sollten die Sie betreffenden Daten nicht richtig oder unvollständig sein, so können Sie die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger Angaben verlangen.
- » Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO): Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen.
- » Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO): Sie können die Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.
- » Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO): Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- » Widerspruchsrecht (Art. 21 DS-GVO): Sie können jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten Widerspruch einlegen.
- » Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO): Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, die Ihre Beschwerde prüfen wird.

Forschende sollten klären, wie im Projekt diesen Rechten im Bedarfsfall nachgekommen werden kann: Dies gehört zum Einwilligungsmanagement (siehe Kapitel 2.5).



Wichtig ist, dass sich die Rechte nur auf die personenbezogenen Daten beziehen. Sobald die personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht sind, können die Rechte nicht mehr geltend gemacht werden, da sie ab diesem Zeitpunkt keiner Person mehr zugeordnet werden können.

Beispielformulierung: „Bis zur Anonymisierung der Transkripte und Daten aus dem Fragebogen – voraussichtlich im August 2026 – kannst du die folgenden Rechte in Anspruch nehmen.“

Wer ist verantwortlich für die personenbezogenen Daten? An wen können sich die Studienteilnehmenden wenden?

Verantwortliche Stellen/Kontakte: Damit Teilnehmende bei Fragen oder Anliegen eine Ansprechperson haben, sollten die zuständigen Kontaktpersonen mit ihren Kontaktdaten direkt im Dokument aufgeführt werden. Zu den relevanten Kontakten gehören:

- » Ansprechperson im Projekt
- » Datenschutzbeauftragte*r der Einrichtung
- » Zuständige Aufsichtsbehörde im Fall von Beschwerden



Checkliste

Achten Sie darauf, alle gesetzlich notwendigen Inhalte in den Hinweisen zum Datenschutz zu nennen. Dazu gehören:

- » Datenarten und besondere Kategorien personenbezogener Daten
- » Nutzungszwecke im Projekt / durch das Projekt
- » Nutzungszwecke außerhalb des Projektes / nach Projektende
- » Rechtliche Grundlagen
- » Betroffenenrechte
- » Verantwortliche Stellen im Projekt und Stellen außerhalb des Projektes, an die sich Betroffene wenden können

5.3 Einverständniserklärung

Im dritten Teil der Einwilligung – der schriftlichen Einverständniserklärung – wird das Einverständnis der betroffenen Person per Unterschrift eingeholt. Dazu werden die wichtigsten Informationen wiederholt. Dieser dritte Teil enthält in der Regel die folgenden Elemente.

Bestätigung der Informiertheit: Die Teilnehmenden bestätigen, dass sie umfassend über das Forschungsvorhaben informiert wurden und auf dieser Grundlage ihr Einverständnis zur Teilnahme geben. Dabei wird der Titel der Studie erneut genannt, auf die sich die Einwilligung bezieht. Zudem wird auf den Informationsteil verwiesen, in dem alle relevanten Inhalte erläutert sind. Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten erhoben werden, sollte an dieser Stelle darauf noch einmal hingewiesen werden. Es wird bestätigt, dass Gelegenheit für Rückfragen bestand. Gegebenenfalls können etwaige Rückfragen und deren Beantwortung im Rahmen des Dokuments schriftlich festgehalten werden.

Wiederholung der wichtigsten Betroffenenrechte: Für die Studienteilnehmenden werden an dieser Stelle noch einmal die wichtigsten Betroffenenrechte – Freiwilligkeit, Widerrufsmöglichkeit und Nachteilsfreiheit bei Verweigerung/Nicht-Teilnahme und Widerruf – wiederholt.

Hinweis zur Aufbewahrung der Einverständniserklärung: Den Teilnehmenden ist eine Kopie des Dokuments zur Verfügung zu stellen, damit sie jederzeit nachvollziehen können, in welche Inhalte und Bedingungen sie eingewilligt haben. Informieren Sie die Teilnehmenden, wo und ggf. bis wann die Einwilligungen im Original aufbewahrt werden.

Erklärung des Einverständnisses: Die betroffene Person erklärt sein* ihr Einverständnis schriftlich per Unterschrift. Alternative Formen, das Einverständnis zu erklären, sind möglich, etwa per E-Mail, im Web per Checkbox oder mündlich (siehe hierzu Kapitel 2.4).

Beispielformulierung: „Ich bin damit einverstanden, an der Studie teilzunehmen und stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Kontext der Studie zu. Mein Einverständnis erstreckt sich auch auf die in den Hinweisen zum Datenschutz erwähnten besonderen Kategorien personenbezogener Daten.“

Besonderheit: gestufte Abfrage des Einverständnisses

Das Einverständnis zur Datennutzung kann je nach Nutzungszwecken auch gestuft eingeholt werden (vgl. Kapitel 7.2, Fallbeispiel B). In bestimmten Fällen kann eine Abstufung der Einwilligungserklärung sinnvoll sein, damit die Studienteilnehmenden verschiedene Nutzungsszenarien einzeln beurteilen können: Etwa, wenn bestimmte Verwendungszwecke über das eigentliche Forschungsvorhaben hinausgehen und zu befürchten ist, dass diese die Teilnahmebereitschaft negativ beeinflussen. In diesen Fällen kann eine Ankreuzmöglichkeit (Ja/Nein) im Einwilligungstext vorgesehen werden. Ein bloßes Opt-out (Streichen der jeweiligen Satzteile) ist unzulässig.

Soll das Einverständnis gestuft, also für einzelne Zwecke getrennt abgefragt werden, gilt es zu bedenken: Dies hat Auswirkungen auf sämtliche Schritte der Datenverarbeitung und macht das Datenmanagement insgesamt aufwändiger. Die Teilnehmenden und ihre Daten sind entsprechend ihres Einverständnisses getrennt zu behandeln. Verschiedene Datensatzversionen sind zu erstellen.



Checkliste

Führen Sie in der Erklärung kurz die notwendigen Inhalte auf und holen Sie die Zustimmung dazu ein:

- » Informiertheit: Lassen Sie sich bestätigen, dass die Person sich ausreichend informiert fühlt. Wiederholen Sie dafür die wichtigsten Inhalte und verweisen Sie auf das Informationsschreiben und die Hinweise zum Datenschutz.
- » Wichtigste Betroffenenrechte: Wiederholen Sie die wichtigsten Betroffenenrechte.
- » Aufbewahrung der Einverständniserklärung: Informieren Sie über die Aufbewahrung der unterschriebenen Erklärung und händigen Sie eine Kopie aus.
- » Unterschrift od. Alternative: Lassen Sie das Einverständnis aktiv bestätigen, entweder schriftlich per Unterschrift oder alternativ (vgl. Kapitel 2.4).

6 Besonderheiten je nach Forschungsdesign und -methodik

6.1 Methodische Besonderheiten

Bild- und Videostudien

Kunsturhebergesetz: Wenn Bilder oder Videos von Teilnehmenden erstellt werden, ist in der Einwilligungserklärung zusätzlich ein Verweis auf das Kunsturhebergesetz (KUG) erforderlich.



Das Kunsturhebergesetz befasst sich mit dem Recht am eigenen Bild. Jede Person soll selbst entscheiden können, welche Bilder von der eigenen Person im Umlauf sind.

Beispielformulierung: „Im Projekt werden Bilder von meinem Kind erstellt. Meine Einwilligung erstreckt sich auch auf das Kunsturhebergesetz. Dieses regelt das Recht am eigenen Bild.“

Fehlende Einwilligungen bei Unterrichtsaufzeichnungen: Bei Videoaufnahmen von Unterricht oder anderen Gruppensituationen ist zu beachten, dass die Videoaufnahme unter Umständen nicht verwendet werden darf, wenn einzelne Personen nicht in die Aufnahme oder bestimmte Verwendungszwecke eingewilligt haben. In solchen Fällen müsste die betreffende Person nachträglich anonymisiert werden – etwa durch Verpixelung des Gesichts und Verfremdung der Stimme. Da dies technisch aufwendig ist, empfiehlt es sich, bereits bei der Aufnahme entsprechende Vorkehrungen zu treffen. So kann etwa die Platzierung der Person oder der Kamera im Raum so gewählt werden, dass Personen ohne Einwilligung gar nicht erst im Bild erscheinen.

Widerruf bei Videodaten: Video- und Audioaufzeichnungen von Personen stellen personenbezogene Daten dar. Sind jedoch die Namen der aufgezeichneten Personen gelöscht, können die Forschenden etwaige Widerrufe womöglich nicht mehr ausüben. Werden Namen und Zuordnungen aufbewahrt, nur um der Möglichkeit des Widerrufs nachkommen zu können, ist dies jedoch nicht im Sinne des Datenschutzes.

Beispielformulierung: „Bis zur Löschung der Kontaktdaten und des Zuordnungs-codes kannst Du die folgenden Rechte in Anspruch nehmen. Danach können wir Dich nicht mehr in den Unterrichtsvideos identifizieren.“

Online-Umfragen

Bei Online-Umfragen wird das Einverständnis meist direkt in der Umfragesoftware über eine Checkbox (Opt-in) eingeholt – eine Unterschrift ist dabei nicht erforderlich.



Weitere Informationen

Weitere Informationen zu diesem Vorgehen und anderen Besonderheiten bei Online-Umfragen finden sich in der Handreichung „Datenschutzrechtliche Aspekte bei Online-Umfragen“, die ebenfalls Teil der Reihe fdbinfo ist.

Mehrere Messzeitpunkte, Längsschnittstudien

Bei Längsschnittstudien oder Studien mit mehreren Messzeitpunkten, finden die Datenerhebungen zu verschiedenen Zeitpunkten statt. Darüber sollte in der Einwilligungserklärung informiert werden. Folgende Informationen sind relevant (vgl. Zentrum für Studienmanagement 2024):

- » Ablauf: Die Studienteilnehmenden sollten im Rahmen der Informationen zur Studie über den Ablauf der verschiedenen Datenerhebungen informiert werden.
- » Zeitlicher Abstand: Liegt zwischen zwei Erhebungen ein längerer Zeitraum ist es ggf. erforderlich, für die zweite Befragung wiederholt die Einwilligung der Teilnehmenden einzuholen oder sie zumindest erneut zu informieren. Das kann bei größeren Zeitabständen zwischen den Erhebungen dann relevant sein, wenn Schüler*innen bei der ersten Erhebung noch nicht einsichtsfähig waren, bei der zweiten aber dann schon.

- » Informationen zur Verknüpfung der Daten: Die Studienteilnehmenden sind gegebenenfalls darüber zu informieren, wie die Daten der verschiedenen Erhebungen miteinander verknüpft werden. Eventuell wird hierzu ein personalisierter Code verwendet.
- » Erhebung von Kontaktdaten: Wenn Kontaktdaten von den Teilnehmenden erhoben und gespeichert werden, um die Teilnehmenden für die zweite Erhebung erneut zu kontaktieren, sind die Teilnehmenden darüber zu informieren. Geschützt werden können Betroffene etwa durch die getrennte Speicherung von personenbezogenen Kontaktdaten und den erhobenen Daten.

Um die Daten einer Person aus mehreren Messzeitpunkten miteinander zu verknüpfen, ist es häufig erforderlich, Kontaktdaten und damit personenbezogene Daten zu erfassen. Diese sollten sicher und getrennt von den Erhebungsdaten aufbewahrt werden, die Verknüpfung kann beispielsweise über eine externe Stelle wie die Datenschutz-Beauftragte der Einrichtung erfolgen. Eine anonyme Verknüpfung kann über einen Code erfolgen, der von den Studienteilnehmenden selbst generiert wird. Zur Verwendung von Schlüssellisten und Codes finden Sie auch Hinweise im nachfolgenden Kapitel.

6.2 Verwendung von Schlüssellisten

Wenn die Datenerhebung anonymisiert oder pseudonymisiert erfolgt – etwa durch Codes, die eine Zuordnung von Daten zu einzelnen Personen ermöglichen oder die Verknüpfung von verschiedenen Datenerhebungen mit oder ohne Zuordnung zu einer einzelnen Person – sollte dies transparent erläutert werden. Ebenso ist darzustellen, wie mit den entsprechenden Codes und Schlüssellisten im Verlauf des Projekts umgegangen wird hinsichtlich Speicherung, Zugriff und Löschung.

Beispielformulierung bei Verwendung einer Schlüsselliste: „Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer oben beschriebenen personenbezogenen Daten erfolgt pseudonymisiert, d. h. unter Verwendung einer Nummer und ohne Angabe Ihres Namens. Es existiert eine Liste, die Ihren Namen mit dieser Nummer verbindet. Die Liste ist nur der [Projektleitung / Mitarbeitenden des Projekts] zugänglich; das heißt, nur diese Personen können die erhobenen Daten mit Ihrem Namen in Verbindung bringen. Die Liste wird [nach Abschluss der Datenerhebung / der Datenauswertung / Projektende], spätestens aber am [Datum], vernichtet. Ihre Daten sind dann anonymisiert. Damit ist es niemandem mehr möglich, die erhobenen Daten mit Ihrem Namen in Verbindung zu bringen.“

Beispielformulierung bei Verwendung eines Codes: „Die Erhebung Ihrer oben beschriebenen personenbezogenen Daten erfolgt vollständig anonymisiert, d. h. an keiner Stelle wird Ihr Name erfragt. Um Ihre Antworten und Ergebnisse aus den verschiedenen Erhebungen zusammenzuführen, bitten wir Sie um die Erstellung eines persönlichen Codes, den Sie selbst anhand einer Regel erstellen und den außer Ihnen niemand kennt. Das heißt, es ist niemandem möglich, Ihre Daten mit Ihrem Namen in Verbindung zu bringen.“

6.3 Verwendete Tools und Auftragsverarbeitungen

Falls externe Dienstleistende oder Tools für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt werden, sind die Studienteilnehmenden entsprechend darüber zu informieren. Hierbei ist besonders wichtig zu betonen, wie der Datenschutz eingehalten wird.

Bei der Auswahl von Software und Auftragsverarbeitenden für die Datenerhebung und -verarbeitung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht entscheidend, wo personenbezogene Daten gespeichert werden: lokal oder auf externen Servern, im Inland, im Ausland, innerhalb oder außerhalb der EU. Werden Dienstleistende oder extern gehostete Tools genutzt, sollte geprüft werden, ob sich deren Server innerhalb der EU oder in einem Drittland mit angemessenem Datenschutzniveau befindet. Andernfalls drohen Datenschutzrisiken. Zudem ist ein **Vertrag zur Auftragsverarbeitung** (ein sog. AV-Vertrag) gemäß Art. 28 Abs.3 DS-GVO erforderlich. Dieser regelt die Pflichten des Anbieters und stellt sicher, dass Daten nur nach Weisung verarbeitet und angemessen geschützt werden. Ohne diesen Vertrag ist die Datenverarbeitung unzulässig. Wird die Speicherung intern auf eigener IT-Infrastruktur vorgenommen, entfällt der AV-Vertrag, jedoch müssen auch hier angemessene Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet sein.

Grundsätzlich sind DS-GVO-konforme Tools für die Erhebung und -verarbeitung personenbezogener Daten vorzuziehen. Falls keine DS-GVO-konformen Tools verwendet werden, sollten die Teilnehmenden über die datenschutzrechtlichen Bedingungen bei der Nutzung des Tools informiert werden. Betrifft die Verarbeitung nur anonymisierte Daten, ist keine genauere Information der Teilnehmenden aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlich, aber womöglich dennoch geboten, um transparent zu informieren.

Beispielformulierung bei Audioaufzeichnungen: „Die Abschriften der Audioaufnahmen werden durch einen externen professionellen Transkriptionsdienstleister in Deutschland erstellt. Dieser behandelt die Daten ebenfalls vertraulich unter den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach Abschluss der Transkription werden die personenbezogenen Daten bei dem externen Dienstleister gelöscht.“

6.4 Incentives und Vergütungen

Sofern es eine Aufwandsentschädigung oder einen Anreiz für die Teilnahme (Incentive) an der Studie gibt, sollten die Studienteilnehmenden darüber informiert werden (vgl. Zentrum für Studienmanagement 2025a). Insbesondere, wenn in diesem Zusammenhang zusätzliche personenbezogene Daten wie Kontoinformationen erhoben werden. Wichtig ist zudem, dass durch ein Incentive die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Studie nicht eingeschränkt ist. Bei welchem Wert eines Incentives dies der Fall ist, kann ganz unterschiedlich sein. Grundsätzlich sollte man sich fragen: Würde eine Person nur wegen des Erhalts des Incentives an der Studie teilnehmen? Würde eine Person sich aufgrund des angekündigten Incentives gezwungen sehen teilzunehmen?

Bei Erhebungen an Schulen kann es den Genehmigungsaufgaben widersprechen, Incentives einzusetzen. In Baden-Württemberg etwa sind finanzielle Incentives unzulässig (Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport o. J., Seite 2). Informieren Sie sich daher über die jeweilige Regelung.

Beispielformulierungen bei Einsatz von Incentives:

- » „Unter allen Teilnehmenden, die alle drei Erhebungen vollständig abgeschlossen haben, verlosen wir zehn Gutscheine im Wert von je 25 Euro. Wenn Sie an der Verlosung teilnehmen möchten, geben Sie bitte am Ende der zweiten Befragung Ihre E-Mail-Adresse an.“
- » „Für die Teilnahme an der Studie erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10€. Die Aufwandsentschädigung wird Ihnen per [Überweisung / Post / E-Mail] übermittelt. [Dazu müssen Sie Ihre Kontoverbindung / Anschrift / E-Mail-Adresse angeben.] Alle diesbezüglichen Informationen werden vollständig separat von den Untersuchungsdaten rein zu Belegzwecken aufbewahrt und mit Ablauf der buchhalterischen Vorhaltefrist gelöscht bzw. vernichtet.“

6.5 Urheberrechte

Urheberrechte gilt es in der empirischen Forschung zu beachten, wenn Studienteilnehmende im Rahmen einer Datenerhebung eigene Materialien wie Texte oder Bilder erstellen. Im urheberrechtlichen Sinne sind dies „Werke“, sobald sie eine ausreichende Schöpfungshöhe aufweisen. Auch kann es bei bestimmten Formen qualitativer Interviews sein, dass diese Schöpfungshöhe erreichen und damit unter das Urheberrecht fallen.

§

UrhG-Facts: Gegenstand des Urheberrechts ist der Schutz von Werken. Ein Werk zeichnet sich durch eine persönliche geistige Schöpfung aus. Das bedeutet, dass eine Person etwas Neues geschaffen hat, das eine Schöpfungshöhe aufweist. (§2 Abs. 2 UrhG)

Beispiele urheberrechtsrelevanter Inhalte:

- » Im Projekt werden biografische Interviews mit Lehrkräften geführt. Die anonymisierten Interviews sollen in Ausschnitten für spätere Projektpublikationen genutzt werden.
- » Im Projekt werden selbstgemalte Bilder von Schüler*innen erhoben. Diese sollen später im Rahmen der Projekt-Homepage veröffentlicht werden.
- » Im Projekt wurde der Deutschunterricht in der 8. Klasse beobachtet und mit Kameras aufgezeichnet. Neben den Unterrichtsaufzeichnungen sammelt das Projekt auch die in der beobachteten Deutschstunde angefertigten Schüler*innentexte ein sowie den von der Lehrkraft erstellten Stundenverlaufsplan. Nach Projektende sollen alle Daten an ein Datenzentrum übergeben und für weitere wissenschaftliche Forschungszwecke zur Verfügung gestellt werden.

Wenn die von Studienteilnehmenden erstellten Materialien (Texte, Bilder oder Aussagen in Interviews) urheberrechtlich geschützte Werke sind, und diese weiter verwertet werden sollen, sind den Forschenden durch die Urheber Nutzungsrechte hierfür einzuräumen. Auf Basis der Nutzungsrechte können die Werke durch die Forschenden rechtssicher aufbereitet, ausgewertet, gespeichert, vervielfältigt und an Dritte weitergegeben werden. Für die Einräumung von Nutzungsrechten (§ 31 UrhG) bedarf es eines beidseitigen Vertrags zwischen der urhebenden Person und der projektverantwortlichen Person. Dieser sollte separat von der datenschutzrechtlichen

Einwilligungserklärung geregelt werden, da es sich bei letzterer um eine einseitige Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten handelt. Eine solche beidseitige Vereinbarung kann auch mündlich erfolgen. Dann sollte die Rechteeinräumung aber zumindest vom Projektverantwortlichen schriftlich dokumentiert werden.

Beispielformulierung für die Übertragung von Nutzungsrechten:

„Im Rahmen des Projekts [Projektname] entstehen auch Werke [Texte, Bilder, Filmaufnahmen, Datenbestände etc.], die urheberrechtlich geschützt sind. Die Projektverantwortlichen und die beteiligten Proband*innen sind sich einig, dass den Projektverantwortlichen unentgeltlich, nicht-ausschließliche Nutzungsrechte an diesen Werken eingeräumt werden. Diese beinhalten, dass die Werke dort aufbereitet, ausgewertet, gespeichert, vervielfältigt und gegebenenfalls (unter entsprechendem Zugriffsschutz) an ein geeignetes Repositorium oder Forschungsdatenzentrum zur Nachnutzung durch Dritte für Forschungszwecke übergeben werden können.“

Unterschrift projektverantwortliche Person; Unterschrift Proband*in“



Weitere Informationen

Weitere Informationen zu Urheberrechten in der Forschung finden sich auf der Seite www.forschungsdaten-bildung.de/datenmanagement/recht-ethik/urheberrecht-forschung/.

7 Fallbeispiele Einwilligungen

Nachfolgend geben wir Beispiele für Einwilligungen fiktiver Studien, wie sie in der Praxis vorkommen könnten. Jedes Fallbeispiel beinhaltet unterschiedliche Besonderheiten.

Beispiel A: Online-Umfrage und Gruppeninterviews Studierender

Besonderheiten: Incentives, externer Dienstleister zur Transkription

Beispiel B: Unterrichtsvideos minderjähriger Schüler*innen und Online-Befragung der Eltern

Besonderheiten: Minderjährige Betroffene, Erhebung von Gesundheitsdaten (besondere Kategorie personenbezogener Daten), Relevanz des Kunsturhebergesetzes, Zuordnungsliste zur Verknüpfung von Eltern- und Schüler*inneninformationen, gestufte Einwilligung

Beispiel C: Kompetenztests, Befragung mittels Fragebogen von Teilnehmern einer Weiterbildungsmaßnahme

Besonderheiten: Erhebung zu mehreren Zeitpunkten, Incentives, Aufbewahrung der Kontaktdaten zur Verknüpfung der Daten der verschiedenen Messzeitpunkte

7.1 Fallbeispiel A: Online-Umfrage und Gruppeninterviews von Studierenden

Anschreiben mit Informationen zum Projekt LEGI „Lernen, Erleben und Gestalten im digitalen Raum“

Liebe Studierende,

in unserer Studie „Lernen, Erleben und Gestalten im digitalen Raum (LEGI)“ möchten wir herausfinden, wie digitale Formate des Lehrens und Lernens im Studium erlebt werden. Uns interessiert: Ist die digitale Lehre gut auf Deine Bedürfnisse abgestimmt? Hast Du Möglichkeiten, das Lernen mitzugestalten? Unterstützt Dich die digitale Lehre beim Lernen?

Wir möchten besser verstehen, wie Du digitale Lehrformate wahrnimmst und welche Erfahrungen Du damit gemacht hast. Daraus wollen wir Ideen entwickeln, wie digitale Lehre an Hochschulen weiter verbessert werden kann – damit sie für Dich und andere Studierende hilfreich, motivierend und interessant ist.

Die Studie wird von Prof. Dr. Antonia Bernd von der Universität in Musterstadt verantwortet und durchgeführt. Finanziell gefördert wird die Studie durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

In der Studie möchten wir Dich bitten, im Rahmen eines Online-Fragebogens einige Angaben zu Deinem Studienverlauf, der Anzahl digital besuchter Veranstaltungen und Deinen Erfahrungen mit diesen zu machen. Zudem möchten wir mit Studierenden Gruppeninterviews von ca. 90 Minuten führen, um noch tiefere Einblicke in eure Erfahrungen zu bekommen. Die Gruppeninterviews finden digital statt und werden mithilfe der verwendeten Videokonferenzsoftware BigBlueButton aufgezeichnet.

Für die Teilnahme an unserer Studie erhältst Du als Aufwandsentschädigung einen Büchergutschein in Höhe von 15 €.

Im Folgenden informieren wir Dich über den datenschutzkonformen Umgang mit Deinen personenbezogenen Daten und bitten Dich um Deine Einwilligung zur Teilnahme an der Studie sowie zur Verwendung der erhobenen Daten für die angegebenen Zwecke. In jedem Fall gilt: Deine Teilnahme an der Studie ist freiwillig; auch kannst Du jederzeit Deine Einwilligung widerrufen, ohne dass Dir daraus Nachteile entstehen.

Bitte lies Dir die folgenden Erklärungen sorgfältig durch. Bei Rückfragen oder Verständnisschwierigkeiten wende Dich bitte an den Projektmitarbeiter Dr. Chris Dörte (chris.doerte@uni-musterstadt.de).

Wenn Du mit unserem Vorhaben einverstanden bist, sende die unterschriebene Einverständniserklärung bitte bis zum 15. November 2025 per E-Mail an Dr. Chris Dörte zurück.

Wir danken Dir für Dein Vertrauen in unsere Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Antonia Bernd und Dr. Chris Dörte

Was geschieht mit Deinen Daten? Hinweise zum Datenschutz

Wir arbeiten nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und allen einschlägigen anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Rahmen dieser Studie erheben wir folgende Daten:

- » Deine E-Mail-Adresse, um Dich für die Teilnahme an der Online-Umfrage und den Gruppeninterviews kontaktieren zu können.
- » Im Rahmen des Online-Fragebogens Angaben zu Deiner Person (Alter, Geschlecht) zu Deinem Studienverlauf, der Anzahl digital besuchter Veranstaltungen und Deinen Erfahrungen mit diesen.
- » Im Rahmen der digitalen Gruppeninterviews Angaben zu Deinen Erfahrungen mit digitaler Lehre. Wir zeichnen das Gesagte als Audioaufnahme über die Videokonferenzsoftware auf.

Verwendete Software: Die für die Online-Umfrage verwendete Software LimeSurvey wird an der Universität Musterstadt gehostet. Gleiches gilt für die Software BigBlueButton, die wir für die Durchführung und Aufzeichnung der Gruppeninterviews verwenden. Die Datenerhebung und -verarbeitung entspricht bei beiden Tools den Regelungen der DS-GVO.

Geschützte Aufbewahrung: Die Angaben aus den Fragebögen und die Audioaufzeichnungen werden geschützt aufbewahrt und nur das Forschungsteam hat Zugriff auf diese. Alle Mitarbeitenden werden schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Bearbeitung der Daten: Im Rahmen der Auswertungen werden Transkripte der Audioaufnahmen erstellt, das heißt, das Gesagte wird verschriftlicht. Die Transkripte der Audioaufnahmen werden durch einen externen Transkriptionsdienstleister in Deutschland erstellt. Dieser behandelt die Daten vertraulich unter den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach Abschluss der Transkription werden die Audioaufnahmen bei dem externen Dienstleister gelöscht.

Anonymisierung: Die Transkripte werden vor der Auswertung durch Mitarbeitende im Projekt anonymisiert. Das bedeutet, dass sämtliche Namen und sonstige Hinweise, die Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichen würden (z. B. Namen oder Orte), entfernt werden. Gleiches gilt für die Angaben aus dem Online-Fragebogen, insofern ein Rückschluss auf Personen möglich sein sollte.

Verwendung der Daten: Teile der Angaben aus dem Fragebogen und einzelne Aussagen aus den Interviews werden eventuell in Publikationen, Berichten oder anderen Formaten der Ergebnisdarstellungen zitiert. Dies geschieht stets in anonymisierter Form. Das bedeutet: Niemand kann aus den Ergebnissen erkennen, von welcher Person die Angaben gemacht worden sind.

Aufbewahrung der Daten: Es ist gute wissenschaftliche Praxis, Forschungsdaten aufzubewahren, um die Ergebnisse unserer Forschung nachprüfen zu können. Daher speichern wir die Audioaufnahmen und Antworten aus dem Fragebogen (natürlich ohne Nennung Deines Namens) für zehn Jahre auf einem zugriffsgeschützten Server der Universität Musterstadt, bevor diese vernichtet werden. Deine persönliche E-Mail-Adresse wird jedoch spätestens nach Projektende im Dezember 2026 vernichtet!

Weitere Nutzung der Daten: Die anonymisierten Abschriften der Interviews und die anonymisierten Angaben aus dem Fragebogen werden im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis in einem

vertrauenswürdigen Archiv für Forschungsdaten aufbewahrt. Dort können auch andere diese Forschungsdaten einsehen und nutzen. Das Archiv gewährleistet deren sichere, langfristige Aufbewahrung und kontrollierte Nutzung.

Deine Rechte

Bis zur Anonymisierung der Transkripte und Daten aus dem Fragebogen – voraussichtlich im August 2026 – kannst Du die folgenden Rechte in Anspruch nehmen:

Du hast die Möglichkeit, Auskunft über die von uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Du kannst eine Berichtigung dieser Daten sowie deren Löschung verlangen. Du hast das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Deiner Daten zu fordern oder Widerspruch gegen deren weitere Verarbeitung zu erheben. Du hast das Recht, Deine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Lehnst Du die Teilnahme ab oder widerrufst oder beschränkst Du Deine Einwilligung, entstehen Dir hieraus keine Nachteile; insbesondere nicht in studentischen Belangen.

Wenn Du der Auffassung bist, dass wir bei der Verarbeitung der erhobenen Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, kannst Du Dich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Muster-Bundesland) wenden, die Deine Beschwerde prüfen wird.

Deine Erklärungen zur Geltendmachung Deiner Rechte sind grundsätzlich schriftlich an den Verantwortlichen zu richten.

Für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen ist die Universität Musterstadt verantwortlich. Dein Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Fragen ist der Datenschutzbeauftragte der Universität Musterstadt: Friedrich Giulia (datenschutz@uni-musterstadt.de).

Einverständniserklärung zur Teilnahme und zur Verwendung personenbezogener Daten

Über Forschungsziele, Datennutzung und Datenschutz wurde ich in den vorherigen Abschnitten informiert. Diese Abschnitte habe ich gelesen und verstanden. Eventuelle Fragen wurden vollständig beantwortet.

Mir ist bewusst, dass meine Teilnahme am Projekt vollkommen freiwillig ist und ich bei Nicht-Teilnahme, Verweigerung oder Widerruf meiner Einwilligung keinerlei Nachteile erleide. Meine Einwilligung kann ich bis zur erfolgten Anonymisierung der Transkripte und Angaben aus dem Online-Fragebogen (voraussichtlich im August 2026) jederzeit widerrufen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Im Fall eines Widerrufs *vor* der erfolgten Anonymisierung werden meine personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht.

Eine Kopie der Informationsschrift und dieser Einwilligungserklärung habe ich erhalten. Das Original verbleibt bei der Universität Musterstadt.

Ich bin damit einverstanden, an der Studie teilzunehmen und stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten im Kontext der Studie zu.

E-Mail-Adresse

Vor- und Nachname (in Druckschrift)

Ort, Datum, Unterschrift

7.2 Fallbeispiel B: Videoaufzeichnungen von Unterricht Minderjähriger und Online-Umfrage der Eltern

Informationen zur wissenschaftlichen Studie zum Thema Inklusion im Unterricht

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

die Schule Ihres Kindes nimmt an der Studie „**Gemeinsam Lernen – Vielfalt im Klassenzimmer erleben (ViKa)**“ teil, worüber wir Sie gerne informieren und Sie und Ihr Kind zum Mitmachen einladen möchten.

Worum geht es in der Studie? In der ViKa-Studie möchten wir herausfinden, wie Inklusion im Klassenzimmer gelebt wird – und wie sie weiterentwickelt werden kann, damit alle Kinder bestmöglich lernen und sich wohlfühlen können. Gleichzeitig interessiert uns, wie Sie, als Erziehungsberechtigte, die schulische Teilhabe und Förderung Ihres Kindes wahrnehmen.

Wer führt die Studie durch? Die Studie wird von einem Team aus Forschenden der Universität Neustadt und dem Bildungsforschungsinstitut Altstadt an verschiedenen inklusiven Grundschulen in Deutschland durchgeführt. Finanziell gefördert wird das Projekt vom Bundesministerium für Bildung.

Was passiert in der Studie? In der Studie möchten wir:

- Unterrichtsstunden mit einer Videokamera mit Bild und Ton aufzeichnen, um Einblicke in inklusive Lernsituationen zu erhalten.
- Sie als Erziehungsberechtigte bitten, in einem Online-Fragebogen Fragen zu beantworten. Dabei geht es um Ihre Sicht auf die schulische Entwicklung Ihres Kindes, die Zusammenarbeit mit der Schule und Ihre Erfahrungen mit inklusivem Unterricht.

Die Teilnahme an unserer Studie ist freiwillig. Es entstehen Ihnen und Ihrem Kind keine Nachteile, wenn Sie nicht an der Studie teilnehmen oder die Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen. Im Folgenden informieren wir Sie über den datenschutzrechtskonformen Umgang mit Ihren und den personenbezogenen Daten Ihres Kindes und bitten um Ihre Zustimmung zur Teilnahme an unserer Studie sowie zur Verwendung der Daten für die angegebenen Zwecke.

Bitte lesen Sie sich die folgenden Erklärungen sorgfältig durch. Bei Rückfragen oder Verständnisschwierigkeiten können Sie sich gerne bei unserem Mitarbeiter Marius Müller unter m.mueller@uni-neustadt.de oder 021 000 055 melden. Wenn Sie mit unserem Vorhaben einverstanden sind, unterschreiben Sie bitte die nachfolgende Einverständniserklärung und geben diese **bis zum 30. August** an die Klassenleitung Ihres Kindes zurück.

Beigefügt finden Sie ein Informationsblatt, welches kindgerecht das Projekt beschreibt. Wir bitten Sie darum, dieses gemeinsam mit Ihrem Kind zu lesen und zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Maria Muster

Hinweise zum Datenschutz

Wir arbeiten nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und den Bestimmungen des Schulgesetzes in Muster-Bundesland.

Welche Daten werden erhoben?

Im Rahmen der ViKa-Studie erheben und verarbeiten wir die folgenden Daten:

- » Aufzeichnungen Ihres Kindes mit Bild und Ton im Rahmen des Unterrichts. Dabei handelt es sich laut Datenschutzgesetz um personenbezogene Angaben.
- » Über den Fragebogen Ihre Sicht auf die schulische Entwicklung Ihres Kindes, die Zusammenarbeit mit der Schule und Ihre Erfahrungen mit inklusivem Unterricht.
- » Über den Fragebogen persönliche Angaben zu Ihnen (Alter, Geschlecht, höchster Bildungsabschluss) und Ihrem Kind (Alter, Geschlecht, Klasse, Inklusionsbedarf). Fragen zum Inklusionsbedarf Ihres Kindes können gesundheitsbezogene Angaben erforderlich machen, die im Datenschutzgesetz als sogenannte besondere Kategorie personenbezogener Daten gelten und somit besonders geschützt werden.

Wie werden die Daten erhoben und verarbeitet?

Fragebogen: Den Fragebogen mit den Angaben zu Ihnen und Ihrem Kind füllen Sie als Erziehungsberechtigte aus. Der Fragebogen trägt eine Kennung, mit der wir die Angaben Ihrem Kind zuordnen können, ohne dass wir Ihren Namen oder den Ihres Kindes erfragen müssen. Eine Liste, die den Namen Ihres Kindes dieser Kennung zuordnet, verbleibt in der Schule und wird nach erfolgter Zuordnung gelöscht. Die Angaben aus den Fragebögen werden aggregiert. Das bedeutet, dass die Angaben zusammengefasst werden und einzelne Schüler*innen nicht identifiziert werden können.

Video-Aufzeichnungen: Personen aus unserem Team besuchen die Klasse Ihres Kindes an drei verschiedenen Unterrichtstagen innerhalb von zwei Wochen und zeichnen diese Unterrichtstage per Video auf. Wenn Sie nicht mit der Aufzeichnung des Unterrichts Ihres Kindes einverstanden sind, hat Ihr Kind die Möglichkeit, an diesem Tag den Unterricht einer anderen Klasse zu besuchen.

Wie werden die Daten gesichert?

Die Angaben aus den Fragebögen und die Videoaufzeichnungen werden geschützt aufbewahrt und nur das Team der ViKa-Studie hat Zugriff auf diese. Alle Mitarbeitenden werden schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Wofür werden die Daten verwendet?

Im Rahmen der ViKa-Studie analysieren wir die in Form von Fragebogen und Videoaufzeichnungen erhobenen Daten. Ergebnisse unserer Analysen werden in Publikationen oder auf Tagungen ausschließlich in anonymisierter Form dargestellt. **Das bedeutet: Niemand kann aus den Ergebnissen erkennen, von welcher Person die Angaben gemacht worden sind.**

Was passiert mit den Daten nach Ende der Studie?

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, werden die Angaben aus den Fragebögen und die Videoaufzeichnungen nach Abschluss dieser Studie im Sinne der Richtlinien der Deutschen

Forschungsgemeinschaft zur guten wissenschaftlichen Praxis an ein professionelles Forschungsdatenzentrum übergeben. Dieses gewährleistet deren dauerhafte, sichere und zugriffsgeschützte Aufbewahrung. In dem Datenzentrum stehen die Daten anderen Forschenden zu wissenschaftlichen Zwecken und Zwecken der Lehre zur Verfügung. Die Videoaufzeichnungen werden über das Datenzentrum auch für die Lehre, etwa die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften, zur Verfügung gestellt. Wenn Sie mit dieser Nachnutzung der Daten nicht einverstanden sind, werden die Daten der guten wissenschaftlichen Praxis folgend für zehn Jahre nach Projektende im Archiv der Universität Neustadt zugriffsgeschützt aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Welche Rechte kann ich geltend machen?

Sie haben die Möglichkeit folgende Rechte geltend zu machen:

- **Recht auf Widerruf der Einwilligung:** Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.
- **Auskunftsrecht:** Sie haben uns gegenüber das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, welche Daten wir zu Ihnen und Ihrem Kind verarbeiten.
- **Recht auf Berichtigung:** Sollten die Sie oder Ihrem Kind betreffenden Daten nicht richtig oder unvollständig sein, so können Sie die Berichtigung unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger Angaben verlangen.
- **Recht auf Löschung:** Sie können die Löschung Ihrer Daten und der Ihres Kindes verlangen.
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Sie können die Einschränkung der Verarbeitung der Sie oder Ihrem Kind betreffenden personenbezogenen Daten verlangen.
- **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Sie haben das Recht, die Sie oder Ihrem Kind betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- **Widerspruchsrecht:** Sie können jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie oder Ihrem Kind betreffenden Daten Widerspruch einlegen.
- **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde:** Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten oder der Ihres Kindes datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, die Ihre Beschwerde prüfen wird.

In jedem Fall gilt: Ihre und die Teilnahme Ihres Kindes an unserer Studie ist **freiwillig**. Lehnen Sie oder Ihr Kind die Teilnahme ab oder widerrufen oder beschränken Sie Ihre Einwilligung, entstehen Ihnen und Ihrem Kind hieraus **keine Nachteile**, insbesondere nicht in schulischen Belangen. Ihre Erklärungen zur Geltendmachung Ihrer Rechte sind grundsätzlich schriftlich an den Verantwortlichen zu richten.

Wer sind die Verantwortlichen?

Ansprechperson im Projekt:
Marius Müller
m.mueller@uni-neustadt.de
Tel.: 021 00 00 55

Datenschutzbeauftragter:
Sven Schulz
datenschutz@uni-neustadt.de

Beschwerdestelle Muster-Bundesland:
poststelle@datenschutz-muster-bundesland.de

Einverständniserklärung

Zum Forschungsprojekt „**Gemeinsam Lernen – Vielfalt im Klassenzimmer erleben (ViKa)**“ habe ich das Informationsblatt erhalten und dieses gelesen. Ich erkläre hiermit, dass ich vor den Datenerhebungen die Möglichkeit hatte, an die Verantwortlichen Fragen zu stellen. Eventuelle Fragen wurden vollständig beantwortet.

Mir ist bewusst, dass meine Teilnahme und die Teilnahme meines Kindes an dem Projekt vollkommen freiwillig ist und ich und mein Kind bei Verweigerung der Teilnahme oder Widerruf meiner Einwilligung keinerlei Nachteile erleide, insbesondere nicht in schulischen Belangen. Meine Einwilligung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen, ohne dass dies einer Begründung bedarf. Im Fall eines Widerrufs werden alle personenbezogenen Daten anonymisiert oder gelöscht.

Im Projekt werden Videos von meinem Kind erstellt. Mir ist bekannt, dass Darstellungen von Personen durch das Kunsturhebergesetz (KUG) geschützt werden (Recht am eigenen Bild). Sie dürfen nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen verarbeitet werden. Meine Einwilligung erstreckt sich auch auf dieses Recht.

Eine Kopie der Informationsschrift und dieser Einwilligungserklärung habe ich erhalten. Das Original verbleibt bei der Universität Neustadt.

Ich bin damit einverstanden, dass sowohl mein Kind als auch ich an dem Projekt teilnehmen und stimme auch der Erhebung und Verarbeitung der Angaben aus dem Fragebogen und den Videoaufnahmen im Kontext des Projekts zu. Mir wurde mitgeteilt, dass besondere Kategorien personenbezogener Daten erhoben werden (Angaben zur Gesundheit). Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass meine Zustimmung sich auch hierauf erstreckt.

Ja

nein

Ich bin damit einverstanden, dass die Videoaufnahmen und die Angaben aus dem Fragebogen nach Abschluss dieser Studie der weiteren wissenschaftlichen Forschung und Lehre zur Verfügung gestellt werden, wie im Informationsschreiben erläutert.

Ja

nein

Name (in Druckschrift)

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bestätige hiermit, dass ich von der bzw. dem anderen Erziehungsberechtigten bevollmächtigt bin, die Einwilligung auch in ihrem bzw. seinem Namen zu unterschreiben.

7.3 Fallbeispiel C: Kompetenztests, Befragung mittels Fragebogen von Teilnehmenden einer Weiterbildungsmaßnahme

Liebe Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Studie **Erwachsene Digitale Denk- und Anwendungskompetenz (EDDA)**. In dieser Studie möchten wir herausfinden, wie gut Erwachsene typische digitale Herausforderungen im Alltag meistern. Digitale Kompetenzen sind heute wichtiger denn je – im Beruf, im Alltag und in der Kommunikation. Mit EDDA wollen wir besser verstehen:

- Wie sicher sich Erwachsene im digitalen Raum bewegen
- Welche Unterschiede es je nach Alter, Bildung oder Beruf gibt
- Wie man digitale Bildung gezielter fördern kann

Dafür möchten wir Erwachsene, die an den Volkshochschulen (VHS) in Berlin Kurse zur digitalen Bildung besuchen, begleitend befragen.

Das sind wir: Wir sind ein Team aus Forschenden am Lehrstuhl Digitale Bildung an der Universität Berlin. Wir freuen uns sehr, wenn Sie uns mit Ihrer Teilnahme bei unserer Forschung unterstützen.

Das erwartet Sie: Die Datenerhebung erfolgt vollständig online und findet zu drei Zeitpunkten – vor und nach dem besuchten Kurs und nach ca. 1 Jahr nach Kursende statt. Zu jedem der drei Zeitpunkte bearbeiten Sie einen Online-Test mit Aufgaben, damit wir Ihre digitalen Kompetenzen einschätzen können. Zusätzlich gibt es am Anfang einen allgemeinen Fragebogen zu Ihrer Person (Alter, Bildungsstand, bisherige Weiterbildungen) und zu allen drei Zeitpunkten einige Fragen zu Ihrer Meinung im Zusammenhang mit dem besuchten VHS-Kurs.

Die Datenerhebung dauert jeweils ca. 60 Minuten. Alle Teilnehmenden erhalten nach Abschluss unserer Studie einen Überblick über Ihre Ergebnisse und erfahren so, was Sie aus den Kursen mitnehmen konnten. Unter allen Teilnehmenden, die alle drei Erhebungen vollständig abgeschlossen haben, verlosen wir zehn Gutscheine im Wert von je 25 Euro. Wenn Sie an der Verlosung teilnehmen möchten, geben Sie bitte am Ende der zweiten Befragung Ihre E-Mail-Adresse an.

So können Sie teilnehmen: Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig, wenn Sie an der Studie nicht teilnehmen oder Ihre Teilnahme zwischendurch abbrechen, entstehen Ihnen hieraus keine Nachteile. Im Folgenden informieren wir Sie über den datenschutzkonformen Umgang mit Ihren Daten. Rückfragen zur Studie und zum Datenschutz können Sie an die Projektkoordination Dr. Friederike Fuchs unter edda@uni-berlin.de stellen. Wenn Sie Interesse an der Teilnahme haben, klicken Sie auf den Link am Ende der Informationen und starten direkt mit der ersten Befragung. Wir erfragen Ihre Einwilligung zu Beginn der jeweiligen Online-Tests. Dort finden Sie auch noch einmal die hier beschriebenen Informationen.

Das geschieht mit Ihren Daten: Im Projekt arbeiten wir nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Wir erheben über eine für das Projekt entwickelte und über die Universität Berlin bereitgestellte datenschutzkonforme Befragungsplattform folgende Daten:

- Angaben aus dem Online-Test

- Angaben aus den Fragebögen
- E-Mail-Adresse (sofern Sie an der Verlosung teilnehmen möchten)

Wir erheben an keiner Stelle Ihren Namen. Allein aufgrund der Angaben aus dem Online-Test und dem Fragebogen ist es uns nicht möglich, Sie als Person zu identifizieren. Die Angaben aus den Online-Fragebögen fassen wir ggf. zusammen, falls eine Identifizierung von Personen möglich scheint.

Zur Zuordnung der beiden zeitlich versetzten Befragungen zu einer Person bitten wir Sie, einen persönlichen Code nach einem vorgegebenen Muster zu erstellen. Dieser Code lässt ebenfalls keinen Rückschluss auf Sie als Person zu.

Für die Teilnahme an der Verlosung bitten wir Sie um die Angabe einer E-Mail-Adresse, die nach der DS-GVO zu den personenbezogenen Daten zählt. Aus diesem Grund erfassen wir die E-Mail-Adresse so, dass diese getrennt von den Angaben aus dem Online-Test und dem Fragebogen gespeichert wird und somit nicht mit diesen Daten in Verbindung gebracht werden kann. Nach Ende der Verlosung werden die E-Mail-Adressen gelöscht.

Dafür nutzen wir Ihre Daten: Die Angaben aus dem Fragebogen sowie die Angaben aus dem Online-Test nutzen wir für unsere wissenschaftlichen Auswertungen im Projekt. Unsere Forschungsergebnisse präsentieren wir in Publikationen und auf Tagungen. Ein Rückschluss auf Personen ist daraus nicht möglich.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis stellen wir die anonymisierten Fragebogen- und Kompetenzdaten aus den Online-Tests nach Abschluss unseres Forschungsprojektes anderen für weitere Nutzungen über ein Archiv für Forschungsdaten zur Verfügung. Anhand der Daten ist kein Rückschluss auf Sie als Person möglich.

Das sind Ihre Rechte: Folgende Rechte können Sie in Anspruch nehmen, solange Ihr persönlicher Code Bestandteil der Daten ist. Den Code löschen wir zwei Monate nach der letzten Datenerhebung. Nach der DS-GVO haben Sie bis dahin das Recht auf Widerruf der Einwilligung, die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch gegen die weitere Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass wir bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet haben, können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden (mailbox@datenschutz-berlin.de). Die für die Datenerhebung verantwortliche Stelle ist die Universität Berlin. Ansprechpartnerin ist die Datenschutzbeauftragte (datenschutz@uni-berlin.de). In jedem Fall gilt: Lehnen Sie die Teilnahme ab oder widerrufen oder beschränken Sie Ihre Einwilligung, entstehen Ihnen hieraus keine Nachteile.

Hier geht es zur Befragung: [Link zur Website]

[Text auf der Website mit Checkbox] Ich bestätige, dass ich die Informationen gelesen und verstanden habe und stimme zu, an der Studie teilzunehmen.

Literaturverzeichnis

- Baden-Württemberg Ministerium für Kultus, Jugend und Sport (o.J.): Antrag auf Genehmigung einer wissenschaftlichen Erhebung. Verfügbar unter: https://km.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-km/intern/PDF/Formulare_und_Merkbl%C3%A4tter/Merkbl%C3%A4tter_Berufsziel_Lehrkraft/Antragsformular_Genehmigung_einer_Erhebung_an_Schulen_1.docx, Zugriff am 23.01.2026.
- IQHB [Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen] (2025): Merkblatt II. Wissenschaftliche Untersuchungen an öffentlichen Bremer Schulen gemäß § 13 Bremisches Schuldatenschutzgesetz (BremSchulDSG). Verarbeitung von Daten über Einzuschulende, Schüler/innen, Schulbewerber/innen sowie deren Erziehungsberechtigte. (Stand: August 2025). Verfügbar unter: https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/05_MerkblattGenehmigung%20%C2%A713BremSchulDSG_August%202025_dsgvo_IQHB-1-11.3748225.pdf, Zugriff am 25.09.2025.
- IfBQ [Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung] (o.J.): Website "Wissenschaftliche Genehmigungen - Genehmigungsverfahren wissenschaftlicher Untersuchungen", verfügbar unter: <https://ifbq.hamburg.de/datenmanagement/wissenschaftliche-genehmigungen/>, Zugriff am 25.09.2025.
- Landesamt für Schule und Bildung (2024): Antrag zur Durchführung von Erhebungen gemäß VwV Sponsoring, Spenden und Erhebung an Schulen, verfügbar unter: <https://www.schule.sachsen.de/622.htm?id=1077>, Zugriff am 13.12.2025
- Meyermann, A. & Porzelt, M. (2019). Datenschutzrechtliche Anforderungen in der empirischen Bildungsforschung. Eine Handreichung. Version 2.1. Frankfurt am Main: DIPF. forschungsdaten bildung informiert, Nr. 6, verfügbar unter: <https://doi.org/10.25656/01:21990>, Zugriff am 02.02.2026.
- RatSWD [Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten] (2017). Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. RatSWD Output 9 (5), <https://doi.org/10.17620/02671.1>
- Schaar, K. (2017). Die informierte Einwilligung als Voraussetzung für die (Nach-)nutzung von Forschungsdaten. Beitrag zur Standardisierung von Einwilligungserklärungen im Forschungsbereich unter Einbeziehung der Vorgaben der DS-GVO und Ethikvorgaben. RatSWD Working Paper 264/2017. Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD). <https://doi.org/10.17620/02671.12>, Zugriff am 02.02.2026.
- Stoilova, V., Breß, C., Brunner, P., Deschler, K., & Reiser, N. (2025). FAIR-Prinzipien und Datenschutz | Factsheet 1 - Einwilligung: FAIR und datenschutzkonform (1.1). Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.15912755>, Zugriff am 02.02.2026.
- Zentrum für Studienmanagement – Arbeitsbereich Datenschutz in Erhebungen (2023a). Wie holt man eine gültige informierte Einwilligung ein und wie wird diese dokumentiert? (Datenschutz in sozialwissenschaftlichen Erhebungen, Fact Sheet No 01, Version 01). Leibniz-Institut für Bildungsverläufe. <https://doi.org/10.5157/LIfBi:DS:FS01:1.0>, Zugriff am 02.02.2026.

Zentrum für Studienmanagement – Arbeitsbereich Datenschutz in Erhebungen (2023b). Was muss bei der Einholung der Einwilligung für eine Erhebung von Daten bei Minderjährigen beachtet werden? (Datenschutz in sozialwissenschaftlichen Erhebungen, Fact Sheet No 02, Version 01). Leibniz-Institut für Bildungsverläufe. <https://doi.org/10.5157/LifBi:DS:FS02:1.0>, Zugriff am 02.02.2026.

Zentrum für Studienmanagement – Arbeitsbereich Datenschutz in Erhebungen (2024). Was muss beim Erfassen von Adress- und Kontaktdaten der Teilnehmenden beachtet werden? (Datenschutz in sozialwissenschaftlichen Erhebungen, Fact Sheet No 06, Version 01). Leibniz-Institut für Bildungsverläufe. <https://doi.org/10.5157/LifBi:DS:FS06:1.0>, Zugriff am 02.02.2026.

Zentrum für Studienmanagement – Arbeitsbereich Datenschutz in Erhebungen (2025a). Was muss bei der Incentivierung von Teilnehmenden beachtet werden? (Datenschutz in sozialwissenschaftlichen Erhebungen, Fact Sheet No 05, Version 02). Leibniz-Institut für Bildungsverläufe. <https://doi.org/10.5157/LifBi:DS:FS05:2.0>, Zugriff am 02.02.2026.

Zentrum für Studienmanagement – Arbeitsbereich Datenschutz in Erhebungen (2025b). Verständlichkeit und Transparenz: Wie kann über Datenschutz zielgruppenspezifisch aufgeklärt werden? (Datenschutz in sozialwissenschaftlichen Erhebungen, Fact Sheet No 11, Version 01). Leibniz-Institut für Bildungsverläufe. <https://doi.org/10.5157/LifBi:DS:FS11:1.0>, Zugriff am 02.02.2026.